

auch in der sowjetischen Strafrechtstheorie Fuß gefaßt hatte, aus der Denkungsart der Juristen zu verbannen und ihr eine überzeugende dialektisch-materialistische Position entgegenzusetzen, die die Verantwortung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft zum zentralen Ausgangspunkt erhob und zugleich den subjektiven Handlungsgrundlagen des Täters den ihnen gebührenden, beweisrechtlich gesicherten Rang einräumte.

„Diese Verantwortung entspricht dem Wesen der sozialistischen Ordnung, die keine Gegensätze zwischen den Interessen und damit auch dem Willen des Individuums und der Gesellschaft kennt, in der der einzelne fest in der Gesellschaft verankert ist. Dadurch wird das gesellschaftliche Verantwortungsbewußtsein jedes Bürgers entfaltet und gestärkt. Er erlangt klare Einsicht in den Gang der gesellschaftlichen Entwicklung. Das bewußte Handeln des einzelnen ist - wie das aller Mitglieder der Gesellschaft - unmittelbar in die Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung einbezogen.

Auf dieser Umwälzung unserer Gesellschaft beruht auch die echte Verantwortlichkeit des einzelnen gegenüber der Gesellschaft, baut auch unser Strafrecht auf; denn in der Straftat liegt die Verletzung dieser Verantwortlichkeit. Das ist echtes Schuldstrafrecht, das die Rechte der Bürger bewahrt, weil der Bürger nur für das bestraft werden kann, was er gesellschaftlich verantwortet.“<sup>26</sup>

Die exakte Bestimmung der Schuld kommt besonders deutlich in der Fixierung des allgemeinen Schuldbegriffs sowie der einzelnen Formen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit zum Ausdruck. Ein wichtiges Anliegen dabei ist auch, bei fahrlässigen Handlungen das Verschuldensprinzip konsequent durchzusetzen und jeglicher Haftung für nicht voraussehbare und nicht vermeidbare Folgen entgegenzutreten. Die bürgerliche Schuldtheorie und die Gesetzgebung hatten auch hier größte Unbestimmtheit bewirkt, die de facto zur Aufhebung der Garantien für die Gesetzlichkeit der Strafe führten.

### 2.1.3.3.

#### **Die Entwicklung des Systems der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit<sup>27</sup>**

Die vorstehend charakterisierte Entwicklungsrichtung des sozialistischen Strafrechts betrifft auch die Entwicklung und Vervollkommnung eines neuen Systems von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und spiegelt sich in ihm wider. Andererseits dienen die Anwen-

dung, Bemessung, Ausgestaltung und Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Durchsetzung dieser Grundlinie, namentlich auch der *Differenzierung* der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.<sup>28</sup>

Ein weiterer für das neue Strafrecht charakteristischer Wesenszug der strafrechtlichen Verantwortlichkeit war die Einführung eines gesellschaftsorientierten *Erziehungsgedankens* in das Strafrecht und seine Umsetzung in konkrete Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, ihre Ausgestaltung und Verwirklichung. Insbesondere mit der Einführung des „Bewährungseinsatzes“ im Land Brandenburg wie mit den Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität des Strafvollzuges wurde versucht, den Strafvollzug entsprechend den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen zu gestalten, die Erziehung des Rechtsbrechers zur Beachtung der demokratischen Gesetzlichkeit in den Mittelpunkt zu stellen.

In den von der Deutschen Justizverwaltung erarbeiteten „Richtlinien zum Strafvollzug“ wurde - gestützt auf die Marxsche Erkenntnis, daß die produktive Arbeit „einziges Bessermittel“<sup>29</sup> des Straftäters sei, sowie auf langjährige sowjetische Erfahrungen - davon ausgegangen, daß die Verurteilten vor allem durch produktive Arbeit für die Gesellschaft umerzogen werden sollten. Es wurde gefordert, für die produktive Arbeit der Strafgefangenen und ihre soziale und kulturelle Erziehung Programme auszuarbeiten.<sup>30</sup>

Auch dem „Bewährungseinsatz“ lag der Gedanke der Umerziehung des Rechtsbrechers zugrunde. Er sollte möglichst schnell wieder zu einem nützlichen Mitglied der menschlichen Gesellschaft werden; durch pflichtgemäße Ableistung schwerer körperlicher Arbeit hatte er zu beweisen, daß er den Unrechtsgehalt seiner Tat

26 K. Polak, „Grundlage für das Strafmaß die Schuld des Täters?“, Neues Deutschland vom 7. 6. 1963, S. 5; vgl. J. Lekschas/W. Loose/J. Renneberg, Verantwortung und Schuld im neuen Strafgesetzbuch, Berlin 1964.

27 Diesem Abschnitt liegen die Ausführungen in der Monographie von E. Buchholz/U. Dähn/H. Weber, Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafe, Berlin 1982, S. 30 ff., zugrunde.

28 Vgl. a. a. O., S. 33 ff.

29 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 19, Berlin 1962, S. 32.

30 Vgl. Protokoll der Verhandlungen des II. Parteitag... a. a. O., S. 285.